

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.2252 — Kuoni/TRX/e-TRX/TRX Central Europe JV)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(2000/C 362/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 7. Dezember 2000 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Kuoni Travel Holding AG („Kuoni“), TRX Inc., das von der niederländischen BCD Group und von der britischen Hogg Robinson plc kontrolliert, und e-TRX Ltd, welches von TRX und Hogg-Robinson kontrolliert wird, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung des Rates die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen TRX Central Europe AG durch Kauf von Aktien eines neugegründeten Gemeinschaftsunternehmens.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Kuoni: Reiseveranstalter, Dienstleister im Bereich Geschäftsreisen;
- TRX: ausführende Dienstleistungen (online fulfillment services), Kundendienst, technische Dienstleistungen und Datenmanagement für die Online-Reiseindustrie in den Vereinigten Staaten;
- eTRX: ausführende Dienstleistungen (online fulfillment services), Kundendienst, technische Dienstleistungen und Datenmanagement für die Online-Reiseindustrie in Großbritannien;
- TRX Central Europe: Gemeinschaftsunternehmen im Bereich der ausführenden Dienstleistungen (online fulfillment services) für die Online-Reiseindustrie in der Schweiz und in Deutschland.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Aufgrund der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽³⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2252 — Kuoni/TRX/e-TRX/TRX Central Europe JV, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,
B-1000 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.